

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	31 (1915)
Heft:	5
Rubrik:	Kreisschreiben Nr. 258 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abstammende Kinder. Die Anstalt soll in Teufen errichtet werden und den Namen „Rothaus“ führen.

Für den Umbau des alten Post-Gebäudes in St. Gallen bewilligte der Große Gemeinderat einen Kredit von 100,000 Fr. Es ging um Fr. 1,008,000 in den Besitz St. Gallens über und soll Verwaltungszwecken der Stadtgemeinde dienen, da gegenwärtig an eine Realisierung des Rathausprojektes nicht zu denken ist.

Der Neubau der Schweizerischen Bankgesellschaft in Rapperswil (St. Gallen), an der Neuen Jonastraße, der seit Kriegsbeginn bis Ende Winter geruht hat, ist gegenwärtig der Gegenstand der Neuigkeit, da dort sehr interessante Arbeiten ausgeführt werden. Das Gebäude wird ja wie bekannt, wie das neue Postgebäude in St. Gallen auf Pfähle von Eisenbeton fundiert. Zahlreich sind beständig die Zuschauer, die dem Aufrichten der etwa 16 m langen, an Ort und Stelle hergestellten Pfähle und dem Einschlagen derselben durch eine ebenso sinnreiche als praktische Maschine beiwohnen. Diese Arbeit dürfte wohl noch einige Wochen im Anspruch nehmen.

Umbau des Hauptbahnhofes Baden (Aargau). Die Schweizer Bundesbahnen haben der Kantonsregierung die Detailprojekte betr. die Überdachung des neu zu erstellenden zweiten Perrons (zwischen den Gleisen) und der beiden neu zu erstellenden Perron-Durchgänge übermittelt. Die Überdachung ist auf eine Länge von 125 m vorgesehen. Die Durchgänge erhalten eine Weite von 4 m und eine Höhe von 2,2 m.

Kreisschreiben Nr. 258

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Sie werden hiermit eingeladen zur Ordentlichen Jahresversammlung auf Sonntag den 30. Mai 1915, vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr in Luzern.

Es sind vorläufig folgende Traktanden in Aussicht genommen:

1. Jahresbericht pro 1914.
2. Jahresrechnung pro 1914. Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
3. Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
4. Bestimmung des Ortes nächster Jahresversammlung.
5. Wahl des Vorortes für eine neue Amtsduer 1915/18.
6. Wahl des Präsidenten und von 11 Mitgliedern des engern Centralvorstandes.
7. Eidgenössische Kriegssteuer. Referent Herr Regierungsrat Dr. Tschumi.
8. Allfällige Anregungen oder Mitteilungen.

Der Beschluß des Bundesrates vom 15. April, es habe die eidgenössische Volksabstimmung über die Kriegssteuer schon am 6. Juni 1915 stattzufinden, nötigt uns, die Delegiertenversammlung dieser Abstimmung vorsichtig anzusehen, weil früher Beschlüssen gemäß die Frage der Kriegssteuer als Haupttraktandum für die Delegiertenversammlung vorgelehen war.

Die Centralstatuten bestimmen, daß Anträge der Sektionen oder der Delegierten, sofern sie an der Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, mindestens vier Wochen vor derselben der Centralleitung eingereicht werden müssen. Üblicherweise fand die Delegiertenversammlung nicht vor Mitte Juni statt und

das Datum der Abhaltung wurde stets zwei Monate zum Voraus bekannt gegeben. Zugrunde der nicht vorausgesehenen Verlegung der diesjährigen Delegiertenversammlung auf den 30. Mai hat der Leitende Ausschuß beschlossen, den vorgenannten Termin auf ausnahmsweise drei Wochen zu reduzieren. Wir gewähren demgemäß allfällige Anträge der Sektionen oder der Delegierten bis spätestens den 8. Mai nachstehin.

Die definitive Traktandenliste nebst dem Versammlungsprogramm und allfälligen Anträgen wird den Sektionen vor Mitte Mai bekannt gegeben werden.

Das Schweizerische Nachschubbüro für Bezug und Absatz von Waren in Zürich beabsichtigt, ein schweizerisches Exportadresbuch herauszugeben und erklärt sich bereit, den etnheimischen Gewerbetreibenden, welche exportfähige Artikel herstellen und diese exportieren möchten, einen Fragebogen zur Verfügung zu stellen. Solche Fragebogen sollen die Grundlage für die Bearbeitung des Exportadresbuchs bilden.

Unzweckhaft ist ein solches Unternehmen geeignet, die Absatzfähigkeit der etnheimischen Produktion zu fördern und verdient deshalb auch die Sympathie und Unterstützung des Gewerbestandes. Es entspricht dem Zwecke eines solchen Werkes, daß es soweit als möglich vollständig und korrekt werde und möglichst bald veröffentlicht werden könne. Wir empfehlen daher unseren Sektionen, ihre Mitglieder auf dieses nützliche Unternehmen aufmerksam zu machen und den Bezug oder die Ausfüllung der Fragebogen, welche bis 10. Mai 1915 beantwortet werden sollten, zu begünstigen. Die Fragebogen nebst näherer Erläuterung können bei unserem Sekretariat in Bern kostenlos bezogen werden.

Als neue Sektion hat sich angemeldet der Handwerker- und Gewerbeverein Münsingen (Bern). Wir geben den Sektionen gemäß § 3 unserer Statuten hiervon Kenntnis und heissen die neue Sektion bestens willkommen.

Bern, den 17. April 1915.

Mit freundsgenössischem Gruss!

Für den leitenden Ausschuß:

J. Scheidegger, Präsident.
Werner Krebs, Sekretär.

Die Grundsätze der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern für die Bestimmung der Gefahrenklassen, in welche ein Betrieb einzureihen ist.

a. Einfache Betriebe.

1. „Einfache Betriebe“ sind solche, welche nur einen Betriebszweig umfassen.

2. Betriebe sind auch dann als „einfache Betriebe“ zu behandeln, wenn sie verschiedene Betriebszweige umfassen, die aber organisch zusammengehören, oder wenn sie aus einem Hauptbetriebe mit den notwendigen Hilfsbetrieben bestehen. Solche Betriebszweige sind z. B. die verschiedenen Teile einer Tuch- oder Maschinenfabrik, einer reinen Spinnerei oder Weberei oder die Reparaturwerkstätten und Bauarbeiten von Großbetrieben.

3. Dem Fehlen oder nicht normalen Ausdehnung dieser Hilfsbetriebszweige ist durch die Wahl der Gefahrenstufe innerhalb der Gefahrenklasse Rechnung zu tragen.

b. Gemischte Betriebe.

1. Betriebe sind als „gemischte Betriebe“ zu behandeln, wenn sie verschiedene Betriebszweige umfassen,